



## **Richtlinien der Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Perg**

### **Einleitung:**

Die Stadtgemeinde Perg unterstützt Unternehmen, um neue Arbeitsplätze zu schaffen und die Betriebsstruktur zu verbessern. Ziel ist es, ein positives Umfeld für Unternehmen im Gemeindegebiet zu fördern. Die Unterstützung gilt nur für Investitionen, die in Perg getätigt werden.

### **Fördervoraussetzungen:**

Gefördert werden alle Betriebe, ausgenommen Personalleasingunternehmen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Standortverlegung oder Erweiterung innerhalb von Perg: die keine Expansionsmöglichkeit am bisherigen Standort haben und daher eine Verlegung innerhalb von Perg vornehmen oder den Betrieb am aktuellen Standort erweitern, verbunden mit einer Personalaufstockung.
- Personalaufstockung: die bereits bestehen und eine wesentliche Aufstockung des Personalstandes von mindestens 20 % in den letzten 3 Jahren vorgenommen haben.
- Neugründung: die eine Neugründung in Perg vornehmen, welche neue Arbeitsplätze schaffen.

### **Förderungsarten:**

#### Standortverlegung oder Erweiterung:

Für 3 Jahre werden nur MitarbeiterInnen gefördert, die maximal 1 Jahr vor oder nach der Fertigstellung eingestellt wurden. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung beim Stadtamt Perg eingereicht werden.

#### Personalaufstockung:

Förderung bei Personalaufstockung gibt es nur, wenn der Personalstand in den letzten 3 Jahren um mindestens 20 % gestiegen ist. Gefördert werden nur jene MitarbeiterInnen, die seit dem Ausgangsjahr eingestellt wurden.

#### Neugründung von Betrieben:

Die Betriebe können mit einer Förderung in der Höhe von 50 % der beglichenen Kommunalsteuer auf die Dauer von 3 Jahren rechnen. Der Antrag ist innerhalb der ersten 3 Jahre beim Stadtamt Perg einzubringen.

### **Allgemeine Bedingungen:**

Bei erstmaliger Beantragung ist eine Liste aller MitarbeiterInnen sowie deren Eintrittsdatum mit dem Ansuchen am Stadtamt Perg beizulegen.

Jährlich ist bis zum 28. Februar eine Liste der geförderten MitarbeiterInnen und der dazugehörigen Kommunalsteuerbeträge vorzulegen.

Verringert sich der geförderte Mitarbeiterstand während des Förderungszeitraums, sinkt auch die Förderung.

Der Betrieb erklärt sich bereit, der Stadtgemeinde Perg und ihren Organen Einblick in die Betriebsaufzeichnungen und Lohnunterlagen zu gewähren, um die Richtigkeit der angegebenen Werte überprüfen zu können.

Die Auszahlung erfolgt nach Berechnung und Beschlussfassung bis spätestens 30. Juni des nächsten Jahres.

### **Weitere Bestimmungen:**

Die Stadtgemeinde Perg behält sich das Recht vor, jeden Antrag in den hierfür zuständigen Gremien zu erörtern und gemäß den dort gefassten Beschlüssen vorzugehen bzw. den Förderungsbetrag zur Auszahlung zu bringen.

**Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung kann nicht geltend gemacht werden, da es sich um eine freiwillige Förderung handelt, und kann jederzeit von der Stadtgemeinde Perg widerrufen werden.** Bei diesen Förderungsvarianten handelt es sich um eine De-Minimis-Beihilfe.

Solange ein Betrieb eine Förderung durch die Stadtgemeinde Perg erhält, kann kein weiteres Förderungsansuchen gestellt werden.

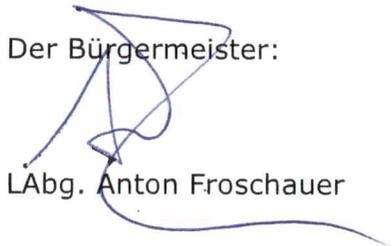
Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Änderungen der Betriebsform (Stilllegung, Übergabe, Insolvenz u.ä.) die eine Förderung nicht mehr zulassen, umgehend der Stadtgemeinde Perg schriftlich zu melden. Bei Missbrauch oder Verstößen gegen die bau- und gewerberechtlichen Auflagen wird die Förderung widerrufen. Bereits ausgezahlte Beträge werden gemäß § 212 BAO verzinst und sind innerhalb eines Monats zurückzuzahlen.

Eine zugesagte Förderung wird erst nach Vorlage und Überprüfung der Förderungsnachweise ausbezahlt.

Mit Ablauf der Kundmachung der neuen Richtlinien treten diese in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für Wirtschaftsförderung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 21.11.2017 außer Kraft.

In der Gemeinderatssitzung am 17. Dezember 2024 genehmigt.

Der Bürgermeister:

  
LAbg. Anton Froschauer